Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen



Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen

- Windenergieanlagen verursachen Lärm- und Lichtemissionen.
- Sie prägen und verändern das Landschaftsbild.
- Insbesondere der Bau, aber auch der Betrieb von Windenergieanlagen wirkt sich auf Menschen, Tiere, Pflanzen, das Wasser und den Boden aus.





Grundlagen des Immissionsschutzgesetzes

- Bezugspunkt des Immissionsschutzrechts sind Einwirkungen (Immissionen) auf die Umwelt und die Schutzgüter:
 - Menschen
 - Tiere und Pflanzen
 - Boden
 - Wasser
 - Atmosphäre
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
- Zweck des Immissionsschutzrechts ist es, die o.g. Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.





Genehmigungserfordernis

- Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 Metern bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ravensburg Bau- und Umweltamt.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen, wie z. B. die Baugenehmigung oder die Waldumwandlungsgenehmigung am Anlagenstandort, ein (Konzentrationswirkung).



Verfahrenserleichterung durch § 6 WindBG

Voraussetzung

- zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenes Windenergiegebiet
- bei Ausweisung des Windenergiegebiets wurde eine Umweltprüfung durchgeführt
- Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark

Rechtsfolge

- → Wegfall Umweltverträglichkeitsprüfung
- → Wegfall artenschutzrechtliche Prüfung

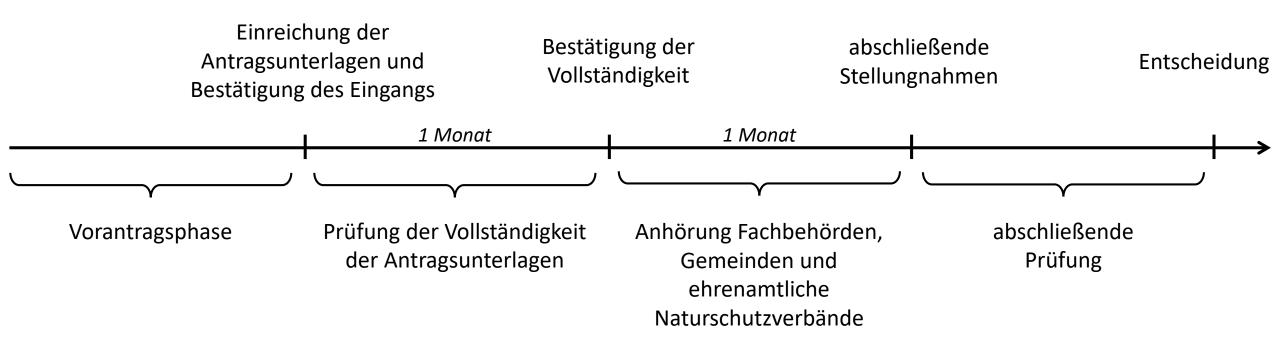
Aber:

- → Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu gewährleisten
- → ansonsten Zahlungspflicht





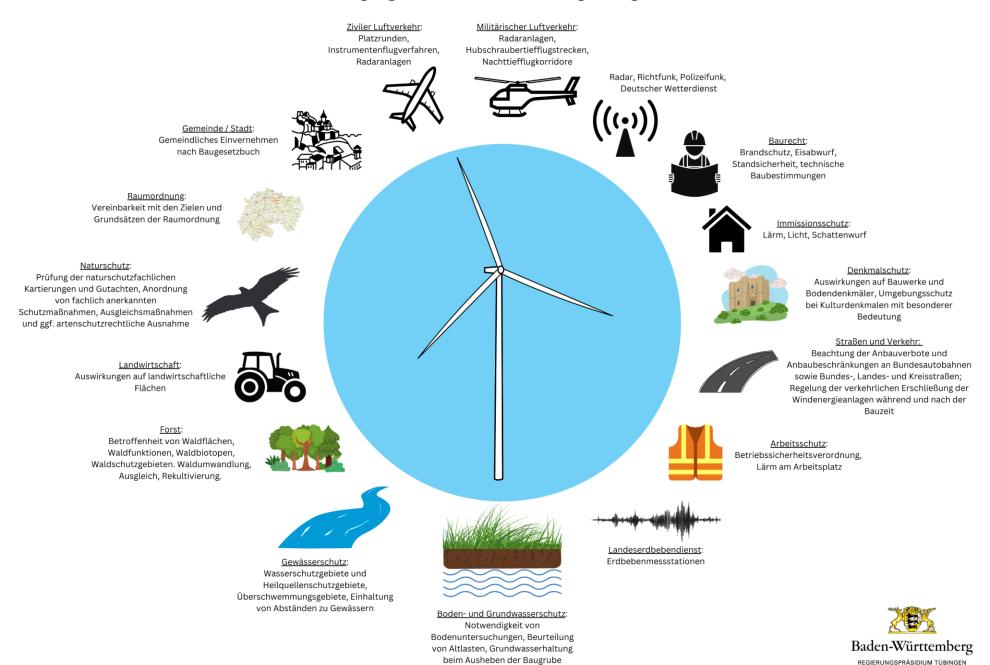
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren







Häufig betroffene Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen



Genehmigungsfähigkeit

Gebundene Entscheidung, d.h. Genehmigung ist zu erteilen, wenn Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, d.h.

- 1. Einhaltung der vier Betreiberpflichten des § 5 BImSchG:
 - Schutzpflicht
 - Vorsorgepflicht
 - Abfallvermeidungs- und Abfallentsorgungspflicht
 - Energieeffizienzgebot
- 2. Einhaltung aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Baurecht, Wasserrecht, etc.)
- 3. Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen





Was passiert nach Erteilung der Genehmigung?

- Rechtswirkungen Anfechtungsklage und Nachbarschutz
- Auch Änderungen der Anlagen bedürfen einer erneuten Genehmigung bzw. Anzeige.
- Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt ist auch für den Bau- und Betrieb der Windenergieanlagen als Überwachungsbehörde zuständig.





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

